



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen: - Beratung und Beschluss über die Neufassung			
Fachamt: Hauptamt		Sachbearbeiter: Peter Christ	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	18.05.2017	Beschlussfassung	047.01
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat berät und beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Begründung:

Die derzeit gültige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen datiert vom 18. Dezember 1974. Die Satzung soll anhand des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg durch eine aktuelle Neufassung ersetzt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Ölbronn-Dürrn unter der Bezeichnung „Gemeindebote Ölbronn-Dürrn, Amtsblatt der Gemeinde Ölbronn-Dürrn“ durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts. Soweit eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form nicht möglich ist, kann die öffentliche Bekanntmachung als sogenannte „Notbekanntmachung“ in anderer geeigneter Weise, z.B. in der Tageszeitung, im Internet oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln auf die Dauer von mindestens einer Woche erfolgen. Die Bekanntmachung ist dann jedoch in der ordentlichen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.


Peter Christ

Anlage

- Entwurf der Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen